

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Fertigungs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden Inhalt sämtlicher mit Verbrauchern (§ 13 BGB) oder Unternehmern (§ 14 BGB) geschlossener Verträge über die Fertigung und Lieferung unserer Produkte. Abweichungen oder zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsführung selbst einem Prokuristen oder Generalbevollmächtigten vereinbart werden. Im Übrigen sind abweichende Vereinbarungen mit anderen als in Satz 2 genannten Vertretern nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsführung gültig.

2. Diesen Fertigungs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Alle unsere Angebote sind zu den im Angebot genannten Bedingungen freibleibend, wenn sich aus dem Angebot selbst nichts anderes ergibt.

2. Die direkt uns gegenüber vorgenommene Bestellung ist ein Angebot, an das der Besteller 6 Wochen gebunden ist. Eine hierauf gefertigte Auftragsbestätigung durch uns hat der Besteller hinsichtlich Produktbeschreibung, Mengen und Masse verantwortlich zu prüfen, insbesondere auf etwaige Abweichungen zu seiner Bestellung hin gegenzuzeichnen.

III. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vertragsgrundlage nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk (Erfüllungsort), ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt. Eine Skontierung ist nur dann zulässig, wenn frühere Rechnungen fristgerecht und vollständig bezahlt worden sind. Zu den ersten 3 Aufträgen von Neukunden wird eine Vorauszahlung der Auftragssumme vereinbart, hierauf wird ein Skonto von 2 % gewährt.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4. In Erweiterung des § 321 BGB sind wir zu jeder Zeit berechtigt, zur Absicherung unserer Zahlungsansprüche vom Besteller Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes in Höhe des Auftragswertes zu verlangen. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu enthalten. Solange der Besteller die Sicherheit nicht leistet, sind wir berechtigt, die Auslieferung unserer Produkte zu verweigern. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung ist eine Nebenpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB.

IV. Lieferung

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, solange sie lediglich mit „ca.“-Angaben verbunden sind und nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. Der Besteller hat eine angemessene mindestens 3-wöchige Nachfrist zu setzen, bevor ihm die Rechte aus §§ 281 ff BGB zustehen.

Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller – ebenso im Fall der Unmöglichkeit der Leistung – nur zu, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bedarf die Ausführung des Auftrages der Mitwirkung des Bestellers, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist erst zu laufen, wenn alle Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt sind. Verlangt der Besteller im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist nachträglich Vertragsänderungen, ist eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies zumutbar ist. Im Falle der Erbringung von Teillieferungen gilt vorstehende Ziffer 2 entsprechend. Über erfolgte Teillieferungen können Teilrechnungen gestellt werden.

4. Von der Objektverpackung abweichende Verpackungsarten werden gesondert berechnet.

5. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die zur Versendung bestimmte Person über (§ 447 BGB). Verzögert sich

der Versand infolge vom Besteller zu vertretender Umstände, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt für den Fall, dass der Besteller verlangt, dass die versandfertige Ware bei uns eingelagert bleiben soll, bis er sie abrufen. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Einlagerung bei uns auf den Besteller über. Ruft der Besteller die Ware nicht spätestens 4 Wochen nach Einlagerungsbeginn ab, ist der Rechnungsbetrag in Höhe von 90 % gem. Ziff. III Nr. 2 zu bezahlen. Die Kosten der Einlagerung der Ware bei uns wird gesondert in Rechnung gestellt.

6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung zu diesem Auftrag setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers zu allen Bestellungen uns gegenüber voraus, gleichgültig ob sie sich auf verschiedene Bauvorhaben beziehen (vertragliche Begründung eines erweiterten Zurückbehaltungsrechtes). Wir sind demnach berechtigt, die Auslieferung gefertigter Ware zu einem Bauvorhaben solange zu verweigern, solange der Besteller Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus Verträgen zu anderen Bauvorhaben nicht nachkommt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor (§ 449 BGB).

2. Die Vorbehaltsware hat der Besteller getrennt zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen, so wie gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern. Die Versicherungspflicht ist eine Nebenpflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB. Auf Verlangen hat der Besteller die Versicherung nachzuweisen. Er tritt die ihm aus den Versicherungsverträgen zustehenden Ansprüche auf Geldleistung bereits jetzt an uns ab.

VI. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Jede Lieferung ist im gesamten Umfang unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Es gilt § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall vor der Be- und Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware schriftlich zu rügen, darüber hinaus ist die Ware sach- und ordnungsgemäß zu lagern und zu behandeln.

2. Abweichungen einzelner Liefergegenstände in Struktur und Farbe stellen keinen Mangel dar, soweit sie in der Natur der verwendeten Materialien (Hölzer, Furniere, Spanplatten, Farben, etc.) begründet und handelsüblich sind. Die Herstellung der Ware erfolgt im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und den Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Gütesicherung RAL-RG-426 Teil I: Türblätter des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

3. Bei einem Mangel der Waren bestimmen sich die gegenseitigen Rechte nach den Vorschriften der §§ 634 ff BGB.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen, außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 442 Abs. 1 BGB. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernehmen wir für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren keine Garantie (§ 443 BGB).

4. Gegen uns bestehende Ansprüche verjähren- außer in den Fällen der §§ 634 a Abs. 1 Nr. 2; 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB- in 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorschreibt.

5. Ist der Besteller Unternehmer, kann dieser Zahlungen nur bei rechtskräftig festgestellten, entscheidungsfreien oder unbestrittenen Gewährleistungsforderungen zurückhalten.

VII. Schlussbestimmungen

1. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Erfüllungsort für das Werk 1 ist Erdmannhausen, für das Werk 2 Zeulenroda.

3. Für Kaufleute wird als Gerichtsstand ausschließlich Stuttgart bestimmt.

4. Für alle vom Kunden beigestellten Materialien übernehmen wir keinerlei Haftung.

Die vorliegenden AGB ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der neuform-Türenwerk Hans Glock GmbH & Co. KG.